

# Satzung der PRUSSIA, Gesellschaft für Geschichte und Landeskunde Ost- und Westpreußens e.V.

## I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

### § 1

Der Verein führt den Namen "PRUSSIA, Gesellschaft für Geschichte und Landeskunde Ost- und Westpreußens e.V.". Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. In diesem Rahmen sieht der Verein seine Aufgabe darin,
  - a) die Bedeutung und die kulturellen Leistungen Altpreußens als Bestandteil der Kultur Deutschlands und Europas der in- und ausländischen Öffentlichkeit zu vermitteln, sie sichtbar zu machen und zu pflegen;
  - b) die Befassung mit der Geschichte und Landeskunde Altpreußens zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch
  - die Sammlung, die Archivierung, den Nachweis, die Nutzbarmachung und die Publikation kultureller Zeugnisse, auch von Kunstwerken;
  - Vorträge, Tagungen, Ausstellungen sowie durch die Herausgabe von Schriften.
- (3) Der Verein steht in der Tradition der Altertumsgesellschaft PRUSSIA, gegründet 1844 in Königsberg (Pr). Hieraus resultieren nachhaltige Verbindungen mit der Stadtgemeinschaft Königsberg (Pr) sowie mit der Kommission zur Erforschung von Sammlungen archäologischer Funde und Unterlagen aus dem nordöstlichen Mitteleuropa (KAFU).
- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele auch in Verbindung mit Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung sowie Patenschaftsträgern im In- und Ausland.

### § 3

Der Verein ist überparteilich, konfessionell nicht gebunden und weltanschaulich neutral.

### § 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig

### **§ 7**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeiten der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 8**

- (1) Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt; durch Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Auflösung; durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, z. B. wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen und Rechtsbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Die Entscheidung ist endgültig.

### **§ 9**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des erweiterten Vorstands und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Stimmberechtigung ordentlicher Mitglieder bleibt unberührt.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann Personen, insbesondere aus dem Ausland, die sich um die Erforschung und Vermittlung der Geschichte Altpreußens verdient gemacht haben, zu korrespondierenden Mitgliedern berufen. Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Im Übrigen finden die Regeln über die Mitgliedschaft auf sie keine Anwendung.

## **III. Organe**

### **§ 10**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## § 11

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten als Vorsitzendem,
  - b) dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzendem,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister.
- (2) Für den Schriftführer und den Schatzmeister kann je ein Vertreter gewählt werden, der bei Verhinderung oder Ausscheiden des Betreffenden an seine Stelle tritt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann sachkundige Beisitzer (Beiräte) berufen. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand und haben in diesem Stimmrecht.
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. berufen werden.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Für die gleiche Zeit werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl treffen.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Erforderliche Auslagen einschließlich Reisekosten können erstattet werden.

## § 12

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Seine Sitzungen können formlos einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch per E-Post, einberufen.
- (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstands sind mindestens einmal jährlich zu Sitzungen einzuberufen. Beide Vorstände können daneben Beschlüsse auf dem Schriftweg herbeiführen, wenn jeweils alle Mitglieder einverstanden sind.
- (4) Bei beiden Vorständen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## § 13

Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident.

## § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat wenigstens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, stattzufinden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
  - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
  - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
  - d) die Beschlussfassung über Anträge, Vorhaben, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen, verbunden mit der Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Berichts, der Aussprache und des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

## **§ 15**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Museum für Vor- und Frühgeschichte, Staatliche Museen zu Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 06.10.1972, geändert 21.11.1981, 03.12.1988 und 24.03.2012

Duisburg, den 24.03.2012

Der Vorsitzende:

Der stellvertretende Vorsitzende: